



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
beteiligung@staedtebau-chemnitz.de

Büro für Städtebau Chemnitz GmbH
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +49 351 2612-2099

Rainer.Clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.09.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/418/3

Dresden,
27. Oktober 2023

Gemeinde Hartmannsdorf – 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeflächenerweiterung Mühlauer Straße“ - Vorentwurf vom Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir die Hinweise der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, der natürlichen Radioaktivität und der Geologie zu berücksichtigen (siehe Gliederungspunkte 2, 3, und 4).

Die Belange des Fluglärms und des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

2.1 Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] EU-Richtlinie 96/82/EG
- [4] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm)
- [5] Gutachten im Auftrag der KAS zu Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstandsempfehlungen (www.kas-bmu.de/publikationen/andere_pub.htm)
- [6] Gemeinsamer Erlass der Sächsischen Staatministerien des Inneren und des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 28. November 2012, Az.: 41-8820.20/1 – Ansiedlung von Störfallbetrieben, Seveso II – Richtlinie, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. September 2011, Az.: C-53/10

2.2 Prüfergebnis

Aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge stehen der Planung derzeit keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen den nachfolgenden Hinweis im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.

2.3 Hinweise

Der Bebauungsplan weist neue Gewerbegebiete aus. Damit können sich auch Betriebe ansiedeln die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [2] unterliegt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden Einrichtungen und Flächen gemäß EU-Richtlinie 96/82/EG (SEVESO-II-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Verkehrswege (Autobahnen und Bundesstraßen)
- Freizeitgebiete
- wertvolle, sensible Naturschutzgebiete

Die Zulässigkeit der Ansiedlung ist in dem eventuell durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4, 5, 6] zu prüfen.

3 Natürliche Radioaktivität

3.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

- [2] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

3.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [2] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.

Im Rahmen nachfolgender Planungen zur Bebauung sollten Anforderungen zum Radon-schutz Beachtung finden.

3.3 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbau-ten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Ra-donschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Ver-einbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

4 Geologie

4.1 Unterlagen

- [1] Anschreiben/E-Mail Büro für Städtebau GmbH Chemnitz, Frau Hennig vom 27.09.2023 zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Gemeinde Hartmannsdorf: Vorentwurf 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbeflächenerweiterung Mühlauer Straße", Fl.-Nr.: 696/3, 710/2 und 711/2, bestehend aus Planauszug M 1 : 5.000 und Begründung, aufgestellt durch Büro für Städtebau GmbH Chemnitz, 07/2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv, Daten-banken, Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte

GK50-Eiszeitkarte Blatt Chemnitz Nr. 2766 im M. 1 : 50.000 und GK 25 Blatt Penig-Burgstädt Nr. 5042 (76) und Blatt Hohenstein-Limbach Nr. 5142 (95) im M. 1 : 25.000

4.1 Prüfergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zu o. g. Vorhaben.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der strategischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

4.2 Hinweise

4.2.1 Geologisch-hydrogeologische Situation

Regionalgeologisch gehört das Plangebiet zum Sächsischen Granulitmassiv. Der Festgesteinsuntergrund wird von Biotitgranit aus dem Oberkarbon gebildet. Dieser liegt an seiner Oberfläche in zersetzter bis verwitterter Form mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Über der Verwitterungszone treten lokal elsterkaltzeitliche Bildungen aus glazifluviatilen Sanden und Kiesen, glazilimnischen Schluffen und Tonen sowie Geschiebelehm bis -mergel auf. Darüber werden pleistozäne Lösslehme oder Hanglehme erwartet.

Unbeachtlich anthropogener Auffüllungen oder Veränderungen am Standort wird das natürliche geologische Profil zuoberst durch Mutterboden abgeschlossen.

Die hydrogeologischen Verhältnisse stellen sich folgendermaßen dar:

Den oberen Lockergesteinsgrundwasserleiter bilden bei entsprechender Verbreitung glazifluviatile Sande und Kiese. Innerhalb der rolligen quartären Lockergesteine und der Zersatzbildungen des Festgesteins ist temporär mit einem verstärkten Zutritt von oberflächennahem Grundwasser aus dem Zwischenabfluss zu rechnen. Dieses unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen. Der oberflächennahe Grundwasserabfluss erfolgt in der Regel entsprechend dem morphologischen Gefälle in Richtung Vorfluter.

Ein Teil des oberflächennahen Abflusses kann über hydraulisch wirksame Klüfte und Trennflächen, Störungen gravitativ in tiefere Bereiche des Festgesteins in den Kluftgrundwasserleiter abgeführt werden. Im Festgestein ist Grundwasser an diskrete Bereiche wie hydraulisch wirksame Kluft- und Störungszonen gebunden.

4.2.2 Versickerungsvorhaben

Bei der Versickerung von Oberflächen-/Niederschlagswasser über die Bodenzone (wasserdurchlässige Beläge, teilversiegelte - wasserdurchlässige Flächen) ist sicherzustellen, dass eine schadlose Versickerung erfolgt bzw. Vernässungserscheinungen und/ oder Bodenerosion auf den betroffenen Flächen bzw. eine Beeinträchtigung Dritter auszuschließen sind.

4.2.3 Baugrunduntersuchungen

Für die Planung von Neubauten und Erschließungsbauwerken empfehlen für das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

Insbesondere für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung sind Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserverhältnissen, der Standsicherheit, der Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahren sowie zu Kennwerten notwendig. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen.

4.2.4 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung weisen wir darauf hin, dass geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen nach GeolDG dem LfULG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen sind (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

4.2.5 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle um Zusendung der Ergebnisse an das LfULG und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.

4.2.6 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus den geologischen Kartenblättern [3] ersichtlich.

Auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> einsehen.

4.2.7 Frostzone

Nach der Karte der Frosteinwirkungszonen der RStO12 (Bundesanstalt für Straßenwesen: digitale Karte der Frosteinwirkungszonen in Deutschland, M. 1 : 750.000 in Verbindung mit den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Frosteinwirkungszone III.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.